



Cédric-Olivier Jenoure

lic. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Partner
Telefon +41 58 258 19 35
cedric.jenoure@bratschi.ch

Tax-Compliance im Unternehmen

Jedes Unternehmen versucht, seinen Verwaltungsaufwand möglichst tief zu halten. Aufgrund seiner Mitwirkungspflichten bei der Steuererhebung kommt es jedoch um einen Minimalaufwand nicht herum. Da die Verletzung einer solchen Mitwirkungspflicht zudem strafrechtlich geahndet werden kann, lohnt es sich für jedes Unternehmen und dessen Organe, diese Rechtsnormen zu kennen und entsprechend auch einzuhalten. Tax-Compliance kann dabei behilflich sein.

1. Was ist Tax-Compliance

Compliance hat generell das Ziel, ein Unternehmen organisatorisch so aufzustellen, dass die anwendbaren Regeln durch das Unternehmen, dessen Leitung und Mitarbeiter eingehalten werden. Compliance befasst sich also aus rechtlicher Sicht vorwiegend mit Organisations- und Verhaltenspflichten eines Unternehmens.

Auf den Steuerbereich heruntergebrochen bedeutet Tax-Compliance die Einführung von Organisationsstrukturen, welche die Einhaltung von Steuervorschriften sicherstellen, jedoch ohne die (legalen) steuergestalterischen Möglichkeiten ausser Acht zu lassen. Steuerrisiken für das Unternehmen und dessen Organe müssen dabei stets ausgeschlossen werden.

2. Anforderungen an die Tax-Compliance

2.1 Grundsätzliches

Tax-Compliance muss sicherstellen, dass die steuerrechtlichen Pflichten des Unternehmens stets erfüllt werden. Mit anderen Worten muss die Tax-Compliance die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Steuerrechts gewährleisten. Unter anderem obliegen einem steuerpflichtigen Unternehmen folgende Verpflichtungen:

- Einhaltung von Erklärungspflichten genereller Natur;
- fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen beziehungsweise Steuerabrechnungen (Form und Inhalt);
- Erfüllung der Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren (rechtzeitige und inhaltlich korrekte Beantwortung von Rückfragen der Steuerverwaltung);
- fristgerechte Entrichtung der Steuer.

Unrichtige und unvollständige Steuerdeklarationen können einschneidende Konsequenzen für das Unternehmen und dessen Organe haben. Es liegt also im Interesse des Unternehmens und dessen Leitung, diese Rechtsfolgen zu vermeiden.

Es kann von Vorteil sein, ein innerbetriebliches Kontrollsystem zur Gewährleistung der Einhaltung der vielfältigen steuerlichen Regeln einzurichten. Somit kann ein Verstoß schnell erkannt und der Schaden begrenzt werden. Durch interne Kontrolle kann auch die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens und die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung erhöht sowie gleichzeitig die anwendbaren steuerlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.2 Vorgaben des Handels- und Steuerrechts

Der schweizerische Gesetzgeber hat die Pflicht zur korrekten Buchführung im Gesetz verankert (Art. 957 ff. OR). Verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung ist der Verwaltungsrat (Art. 716a OR). Die Einhaltung dieser allgemeinen Vorschriften sowie derjenigen aus dem Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden führt dazu, dass das steuerpflichtige Unternehmen sich «compliant» – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen – verhält und dadurch eine allfällige Haftung oder strafrechtliche Verfolgung vermeidet.

Die besonderen Steuergesetze des Bundes und der Kantone enthalten weitere Pflichten, wie ein Unternehmen vorzugehen hat, um sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu verhalten. Diese Pflichten finden sich – um ein paar wenige Beispiele zu erwähnen – in der Mehrwertsteuer, in der Gewinnsteuer und in der Verrechnungssteuer. Das Mehrwertsteuergesetz zum Beispiel sieht eine Berichtigungspflicht von Mängeln in der Abrechnung innert 180 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres vor. Ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen ist verpflichtet,

erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Perioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind (Art. 72 MWSTG).

In Bezug auf die Gewinnsteuer hat das Bundesgericht schon mehrfach festgehalten, es gelte das Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Ohne steuerrechtliche Korrekturvorschriften darf demnach nicht von der Handelsbilanz abgewichen werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung zu beachten (Art. 957a OR), um den Reingewinn handelsrechtlich korrekt auszuweisen.

Eine besondere Auskunftspflicht gilt im Bereich der Verrechnungssteuer: Hier hat der Steuerpflichtige nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Dabei hat er insbesondere die ihm zugestellten Unterlagen vollständig und genau auszufüllen sowie seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und sie zusammen mit Belegen und anderen Urkunden, auf Verlangen beizubringen (Art. 39 Abs. 1 VStG).

3. Das Veranlagungsverfahren

Die meisten steuererheblichen Tatsachen eines Unternehmens sind der Steuerverwaltung naturgemäss nicht bekannt. Das Steuerrecht verpflichtet demnach das steuerpflichtige Unternehmen, diese Informationen vollständig und innerhalb einer bestimmten Frist der zuständigen Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss also alles tun, damit eine vollständige und insbesondere korrekte Veranlagung möglich wird.

Im Einzelfall wird der geschuldete Steuerbetrag im Veranlagungsverfahren festgesetzt. Das Veranlagungsverfahren dient also der Ermittlung des für den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht wesentlichen Sachverhaltes. Das Gesetz kennt dafür grundsätzlich drei verschiedene Veranlagungsverfahren: die amtliche Veranlagung, die Selbstveranlagung und die gemischte Veranlagung.

Im Zusammenhang mit der Tax-Compliance interessieren insbesondere die Selbstveranlagung und die gemischte Veranlagung, denn bei der amtlichen Veranlagung wird die Festsetzung der Steuer von der Steuerbehörde ohne aktive Mitwirkung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgenommen. Das Unternehmen kann also nicht viel falsch machen. Die amtliche Veranlagung kommt nur bei einfachen Sachverhalten vor, bei welchen die Tatsachen der Behörde bereits bekannt sind, wie zum Beispiel bei der Handänderungssteuer oder bei der Motorfahrzeugsteuer.

Demgegenüber wird die Selbstveranlagung, wie der Name sagt, vom steuerpflichtigen Unternehmen selbst vorgenommen, indem es den Steuerbetrag selbst ermittelt und von sich aus den Steuerbehörden abliefern. Die Steuerverwaltung beschränkt sich auf Kontrollen und allfällige Berichtigungen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass das Unternehmen über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Steuervorschriften richtig anzuwenden. Auf die Steuerehrlichkeit muss in diesem

Verfahren aber speziell geachtet werden, weshalb das Gesetz auch regelmässig Strafbestimmungen vorsieht. Im Selbstveranlagungsverfahren werden unter anderem die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, die Stempelabgabe und die Quellensteuer erhoben; also allesamt Steuerarten, in denen ein Unternehmen Steuersubjekt sein kann.

Schliesslich die gemischte Veranlagung: Bei diesem Verfahren hat das Unternehmen eine Deklarationspflicht; die Steuer wird aber erst nach durchgeführter Untersuchung der Unterlagen durch die Steuerbehörde festgelegt. Die gemischte Veranlagung ist also eine Kombination von amtlicher und Selbstveranlagung. Sie findet insbesondere bei der Einkommens- und Vermögenssteuer beziehungsweise bei der Gewinn- und Kapitalsteuer Anwendung.

4. Strafrechtliche Folgen bei Nichteinhaltung der Verfahrenspflichten im Veranlagungsverfahren

Wie bereits erwähnt, kann die Verletzung von Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten durch das steuerpflichtige Unternehmen strafrechtliche Konsequenzen zeitigen. Nicht nur Säumnisfolgen wie zum Beispiel Steuernachzahlungen und Verzugszinsen sind zu befürchten; werden Rechtspflichten schuldhaft verletzt, so sieht das Gesetz auch Strafen vor. Die Strafandrohung dient der Durchsetzung der Rechtspflichten.

Konkret kann das fehlbare Unternehmen gestützt auf das Strafrecht mit Bussen bis zu CHF 5 Mio. belegt werden (Art. 102 StGB), sofern das Unternehmen ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Da das Steuerstrafrecht Verbrechen und Vergehen kennt, ist eine solche Bestrafung durchaus möglich.

Nicht nur Verbrechen und Vergehen werden beim Unternehmen bestraft: Das Steuerstrafrecht kennt auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person für Übertretungen. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sehen vor, dass ein Unternehmen gebüsst wird, wenn es Steuern zum eigenen Vorteil hinterzogen und Verfahrenspflichten verletzt hat. Diese Strafe setzt nicht einmal einen Organisationsmangel voraus. Da der steuerbare Reingewinn aus der Handelsbilanz hervorgeht, kann der Straftatbestand bereits bei einer Unregelmässigkeit in der Buchhaltung gegeben sein. Die Bestrafung des Unternehmens setzt aber immerhin voraus, dass die fehlerhafte Veranlagung durch ihre Organe vorsätzlich oder zumindest fahrlässig bewirkt wurde.

Da der Verwaltungsrat für das Rechnungswesen zuständig ist, können ihm auch die Fehler einer Hilfsperson wie zum Beispiel der Buchhalter vorgeworfen werden. Die Busse beträgt gemäss Gesetz in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann jedoch bei schwerem Verschulden bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer erhöht werden.

Verstösse gegen Steuergesetze können also für ein Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen haben. Daher sollte es in seinem Interesse sein, steuerstrafrechtliche Risiken zu vermeiden. Widerhandlungen wirken sich wohlgerne nicht nur auf das Vermögen eines fehlbaren Unternehmens aus, sondern nicht zuletzt auch auf seinen Ruf.

5. Fazit

Tax-Compliance ist in jedem Bereich des Steuerrechts von Relevanz. Unternehmen, die auf fahrlässige Art und Weise ihre Verfahrenspflichten vernachlässigen, riskieren hohe Bussen. Um dies zu vermeiden, ist vielerorts die Einrichtung eines Kontrollsystems unabdingbar, um Erklärungs- und Mitwirkungspflichten einzuhalten, inhaltlich richtige Steuererklärungen einzureichen und letztlich auch fristgerecht die Steuer zu entrichten. Je nach Komplexität der Verhältnisse kann die Tax-Compliance darin bestehen, einen externen Berater zu mandatieren. Werden jedoch Dritte beigezogen, muss der Verwaltungsrat bei Auswahl, Instruktion und Überwachung der ausgewählten Personen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden. Bei komplexeren Konstrukten sollte die Tax-Compliance so organisiert werden, dass eine systematische Beurteilung der Steuererisiken jederzeit möglich und die Einhaltung der Verfahrenspflichten gegeben ist.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel T +41 58 258 19 00 F +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern T +41 58 258 16 00 F +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Genf Rue du Général-Dufour 20 1204 Genf T +41 58 258 13 00 F +41 58 258 17 99 geneva@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne T +41 58 258 17 00 T +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen T +41 58 258 14 00 F +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Gubelstrasse 11 Postfach 7106 CH-6302 Zug T +41 58 258 18 00 F +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich T +41 58 258 10 00 F +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	--	---	---	--	---